

Die Eigentumsverhältnisse und der rechtliche Besitz einer Waffe sind in diesem Fall zwei unterschiedliche Aspekte, die voneinander getrennt betrachtet werden müssen.

1. Rechtlicher Besitzer (Waffenrecht)

Rechtlicher Besitzer im Sinne des Waffengesetzes ist das Mitglied des Vereins, auf dessen Waffenbesitzkarte (WBK) die Waffe eingetragen ist. Die Eintragung in die WBK legitimiert diese Person zum Besitz und Führen der Waffe (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen). Ohne diese Eintragung darf die Person die tatsächliche Gewalt über die Waffe nicht ausüben.

2. Eigentümer (Zivilrecht)

Eigentümer im zivilrechtlichen Sinne ist die Person oder Organisation, die die Waffe erworben und bezahlt hat und der sie zusteht. Basierend auf Ihrer Beschreibung, dass die Waffe vom Verein gekauft wurde, ist der Verein der zivilrechtliche Eigentümer der Waffe.

Der Eigentümer kann über die Waffe verfügen (z.B. sie verkaufen), muss dabei aber die waffenrechtlichen Bestimmungen beachten.

Fazit und Empfehlung

Die Waffe gehört zivilrechtlich dem Verein, aber sie befindet sich im waffenrechtlichen Besitz des Mitglieds.

Wichtige rechtliche Implikationen:

- **Überlassung: Der Verein hat die Waffe dem Mitglied "überlassen", damit dieses sie legal besitzen und nutzen kann.**
- **Dokumentation: Es sollte unbedingt eine schriftliche Vereinbarung oder ein Leihvertrag zwischen dem Verein und dem Mitglied existieren. In diesem Vertrag sollte klar geregelt sein:**
 - **dass der Verein Eigentümer ist,**
 - **dass das Mitglied die Waffe nur für den Vereinsgebrauch nutzt,**
 - **wie die sichere Aufbewahrung gewährleistet wird (Verantwortung liegt beim WBK-Inhaber),**
 - **was passiert, wenn das Mitglied aus dem Verein austritt oder seine WBK verliert.**
- **Verkauf: Wenn die Waffe verkauft werden soll, muss der Verein als Eigentümer zustimmen. Die Abwicklung**

des Verkaufs (Meldung an die Behörde, Austragung) muss jedoch über das Mitglied laufen, da es der eingetragene Besitzer ist.

In Deutschland regelt das Waffenrecht den Besitz (die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Waffe), während das Zivilrecht das Eigentum (das umfassende Recht, über die Sache zu verfügen, sie zu verkaufen, zu vererben etc.) bestimmt.

Die Situation stellt sich wie folgt dar:

- **Eigentümer der Waffe ist der Verein.**
- **Der Verein hat die Waffe gekauft und somit zivilrechtlich das Eigentum an der Waffe erworben. Die Bezahlung ist ein starker Indikator für das Eigentum des Vereins.**
- **Besitzer der Waffe ist das Mitglied.**
- **Das Mitglied übt die tatsächliche Gewalt über die Waffe aus und ist in der Waffenbesitzkarte (WBK) als derjenige eingetragen, der die waffenrechtliche Erlaubnis zum Besitz hat. Die WBK dokumentiert den rechtmäßigen Besitz im Sinne des Waffengesetzes, nicht zwingend das Eigentum.**

Rechtliche Konsequenzen und Implikationen

- **Trennung von Besitz und Eigentum: Nach deutschem Recht können der Eigentümer und der Besitzer einer Sache verschiedene Personen sein. Der Verein ist Eigentümer, das Mitglied ist der (rechtmäßige) Besitzer.**
- **Nutzungsvereinbarung: Es sollte eine klare, idealerweise schriftliche, Vereinbarung zwischen dem Verein und dem Mitglied geben, die festlegt, dass die Waffe Eigentum des Vereins ist und dem Mitglied nur zur Nutzung im Rahmen der Vereinsaktivitäten überlassen wird. Diese Vereinbarung sollte auch Regelungen für den Fall enthalten, dass das Mitglied den Verein verlässt oder die Waffe nicht mehr benötigt.**
- **Waffenrechtliche Verantwortung: Die waffenrechtliche Verantwortung (sichere Aufbewahrung, Meldepflichten etc.) liegt primär beim eingetragenen Besitzer, also dem Mitglied.**
- **Verkauf: Da der Verein der Eigentümer ist, kann nur der Verein die Waffe letztendlich verkaufen. Das Mitglied kann die Waffe nicht eigenmächtig veräußern, auch wenn sie in seiner WBK eingetragen ist. Der Verkauf muss durch den Verein initiiert und abgewickelt werden, wobei das Mitglied als eingetragener Besitzer bei der Umschreibung im Rahmen der waffenrechtlichen Meldepflichten mitwirken muss.**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Waffe rechtlich gesehen dem Verein gehört, das Mitglied sie aber mit behördlicher Erlaubnis (WBK-Eintrag) für den Verein besitzt und verwahrt.